

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 93/12 B

L 23 SO 187/11 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 50 SO 2620/10 (SG Berlin)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Land Berlin,
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. November 2012 durch den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die Richterin S i e f e r t beschlossen:

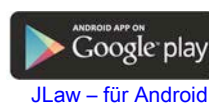
Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 9. August 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5000 Euro festgesetzt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger wendet sich gegen ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg (LSG) vom 9.8.2012, mit dem seine Berufung gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 23.8.2011 zurückgewiesen worden ist.
- 2 Die vom Kläger ohne zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde, die er selbst mit Schreiben vom 29.10.2012 begründet hat, ist unzulässig; sie entspricht nicht den zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Die Beschwerde kann binnen eines Monats nach Zustellung des Urteils (*§ 160a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>*) wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (*§ 73 Abs 4 SGG*). Der Kläger selbst kann wirksam keine Prozesshandlungen vornehmen, folglich auch nicht selbst Beschwerde einlegen. Schon die Beschwerdeschrift muss von einem zugelassenen Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Hierauf ist der Kläger durch das LSG bereits in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils sowie nochmals mit Senatsschreiben vom 24.9.2012 hingewiesen worden. Da es sich bei der Frist zur Einlegung der Beschwerde nach *§ 160a Abs 1 Satz 2 SGG* um eine gesetzliche Frist handelt, die, anders als die Frist zur Begründung der Beschwerde (*§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG*), nicht verlängert werden kann, erübrigen sich Ausführungen zu der vom Kläger behaupteten "willkürlichen" Fristsetzung. Der im Zusammenhang mit der Aufgabe des Revisionsgerichts zur Wahrung einheitlicher Rechtsanwendung und Rechtsfortbildung und den damit verbundenen Anforderungen an die Begründung von Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden bei allen obersten Bundesgerichten bestehende Vertretungszwang ist zudem entgegen der Auffassung des Klägers mit der Verfassung vereinbar und verstößt insbesondere nicht gegen Art 3 Abs 1 Grundgesetz (*BVerfG SozR 1500 § 166 Nr 10; BSG SozR Nr 20 zu § 166 SGG*).
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach *§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG* als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf *§ 197a Abs 1 Satz 1 letzter Halbsatz SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung*, denn der im Rechtsmittelverfahren unterlegene Kläger gehört im Hinblick auf das dem Rechtsstreit zugrundeliegende Auskunftsverlangen des Beklagten nicht zum kostenprivilegierten Personenkreis des *§ 183 SGG*.
- 5 Die Streitwertfestsetzung beruht auf *§ 63 Abs 2, § 52 Abs 2, §§ 40, 47 Abs 1 und 3 Gerichtskostengesetz*.

